

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Verfügung

SK 24 203

Bern, 3. Mai 2024

Strafverfahren

A._____

a.v.d. Rechtsanwalt B._____

Gesuchsteller

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern



Gegenstand

Haftentlassungsgesuch

Die Verfahrensleitung verfügt:

1. Von der Honorarnote von Rechtsanwalt B._____ vom 1. Mai 2024 und dessen Eingabe vom 2. Mai 2024 (Schlussbemerkungen) wird Kenntnis genommen und gegeben.

Eine Kopie der Eingaben geht an die Generalstaatsanwaltschaft.

2. Auf den Antrag, A._____ sei bedingt aus dem Strafvollzug zu entlassen, wird nicht eingetreten.

3. A._____ wird zur Durchführung der notwendigen und empfohlenen Operation in die Bewachungsstation des Inselspitals Bern überwiesen.

Die Modalitäten hierfür sind zwischen der Gefängnisleitung des Regionalgefängnisses Thun und der Bewachungsstation des Inselspitals Bern sowie den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD) abzusprechen.

4. Die Kosten für das vorliegende Verfahren betragen CHF 500.00 und werden vom Kanton Bern getragen.
5. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A._____, Rechtsanwalt B._____, wird für das vorliegende Verfahren wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		3.46	200.00	CHF	692.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1.80
Mehrwertsteuer	8.1%	auf CHF	693.80	CHF	56.20
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	750.00

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt B._____ für das vorliegende Verfahren mit CHF 750.00 (inkl. Auslagen und MwSt.). Es besteht keine Rück- und/oder Nachzahlungspflicht von A._____ (Art. 135 Abs. 4 StPO).

6. Zu eröffnen (vorab elektronisch):
 - dem Gesuchsteller, a.v.d. Rechtsanwalt B._____
 - der Generalstaatsanwaltschaft
 - den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD)

Mitzuteilen (vorab elektronisch):

- dem Regionalgefängnis Thun

Begründung:

1. Das Obergericht des Kantons Bern sprach A._____ (nachfolgend Gesuchsteller) mit Urteil vom 8. Dezember 2023 wegen mengenmässig qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, Hinderung einer Amtshandlung und Verweissungsbruchs schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 28 Monaten, einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu CHF 30.00 sowie zu einer Landesverweisung von 20 Jahren (pag. 660 ff. der amtlichen Akten im Verfahren SK 23 316 [nachfolgend: Hauptakten]). Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 8. März 2024 (pag. 688 ff. Hauptakten).
2. Mit Eingabe vom 15. April 2024 informierte der Gesuchsteller über seinen Gesundheitszustand und teilte mit, dass er sich operieren lassen müsse (pag. 752 ff. Hauptakten). Mit Schreiben vom 19. April 2024 an Rechtsanwalt B._____ bat die Verfahrensleitung um Mitteilung, ob die Eingabe des Gesuchstellers als Haftentlassungsgesuch zu behandeln sei oder nicht (pag. 759 Hauptakten). Am 22. April 2024 machte der Gesuchsteller erneut eine Eingabe, in welcher er über den aktuellen Behandlungsstand informierte und erwähnte, dass er umgehend aus der Haft entlassen und auf Empfehlung des Spitals dringend operiert werden müsse (pag. 761 Hauptakten). Mit Verfügung vom 25. April 2024 wurde vom Eingang dieses Schreibens Kenntnis genommen und das Regionalgefängnis Thun aufgefordert, innert Frist mit-

zuteilen, in welcher gesundheitlichen und psychischen Verfassung sich der Gesuchsteller befinde. Gleichzeitig wurde Rechtsanwalt B. _____ erneut aufgefordert, innert Frist mitzuteilen, ob die Eingaben des Gesuchstellers als Haftentlassungsgesuche entgegenezunehmen seien (pag. 764 f. Hauptakten). Mit Eingabe vom 29. April 2024 teilte Rechtsanwalt B. _____ mit, dass die Schreiben des Gesuchstellers als Entlassungsgesuche entgegenezunehmen seien. Er stellte namens und auftrags des Gesuchstellers folgende Anträge (pag. 8 ff. der amtlichen Akten im Verfahren SK 24 203 [nachfolgend Haftakten]):

1. *Die bedingte Entlassung aus der Haft sei gutzuheissen und A. _____ aus dem Regionalgefängnis zu entlassen;*
2. *Eventualiter: A. _____ sei zwecks Durchführung der Operation in die Bewachungsstation des Inseospitals Bern einzuweisen;*
3. *A. _____ sei Unterzeichneter für das vorliegende Verfahren als amtlicher Rechtsvertreter zuzuweisen;*

- unter Kosten- und Entschädigungsfolge -

Zur Begründung wurde zusammengefasst ausgeführt, dass seit der Inhaftierung des Gesuchstellers am 19. Mai 2022 fast 24 Monate vergangen seien, die zwei Drittel Frist liege bei etwas weniger als 19 Monaten. Damit sei diese Voraussetzungen von Art. 86 StGB erfüllt. Sodann sei den jüngsten Akten nicht zu entnehmen, dass das Verhalten des Gesuchstellers eine vorzeitige Entlassung nicht rechtfertigen würde. Schliesslich könne aufgrund des gesundheitlichen Zustands und des positiven Verhaltens des Gesuchstellers davon ausgegangen werden, dass er bei einer vorzeitigen Entlassung keine Delikte mehr begehen werde. Die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung seien damit erfüllt. Die bedingte Entlassung werde ihm zudem die Möglichkeit geben, sich der dringend gebotenen Operation zu unterziehen, was gemäss Bericht des Inseospitals notwendig sei. Eventualiter sei der Gesuchsteller gestützt auf Art. 234 StPO in ein Spital einzuweisen. Gestützt auf Art. 10 BV und Art. 3 EMRK habe die inhaftierte Person einen grundrechtlichen Anspruch auf eine einwandfreie (spezial-)ärztliche Versorgung. Zunächst müsse geprüft werden, ob die inhaftierte Person in ein anderes Gefängnis verlegt werden könne, indem die notwendige medizinische Infrastruktur bestehe. Stehe kein solches zur Verfügung, sei die inhaftierte Person in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik einzuweisen. Der Gesuchsteller brauche dringend eine Operation, damit sich sein Gesundheitszustand nicht verschlechtere. Es müsse davon ausgegangen werden, dass ihm die notwendige medizinische Behandlung im Regionalgefängnis Thun nicht hinreichend gewährt werden könne. Es sei davon auszugehen, dass dies auch in einem anderen Gefängnis der Fall wäre. Am ehesten geeignet scheine eine Überführung in die Bewachungsstation des Inseospitals, wo er die Operation durchführen lassen könne (pag. 8 ff. Haftakten).

3. Mit Verfügung vom 30. April 2024 eröffnete die Verfahrensleitung ein Haftentlassungsverfahren. Gleichzeitig wurden die vom Regionalgefängnis Thun eingereichten Berichte des Inseospitals vom 26. Februar 2024 und 29. Februar 2024 zu den Akten genommen, Rechtsanwalt B. _____ für das vorliegende Verfahren antrags-

gemäss als amtlicher Rechtsbeistand des Gesuchstellers eingesetzt und der Generalstaatsanwaltschaft eine kurze Frist zur Stellungnahme zum Haftentlassungsgesuch angesetzt (pag. 25 f. Haftakten).

4. Mit Eingabe vom 30. April 2024 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft, der Gesuchsteller sei zur Durchführung der Operation in die Bewachungsstation des Inselspitals zu überweisen (pag. 37 Haftakten).
5. Mit Verfügung vom 30. April 2024 wurde der ärztliche Dienst des Regionalgefängnisses Thun weiter aufgefordert, innert Frist zu diversen Fragen im Zusammenhang mit dem gesundheitlichen Zustand des Gesuchstellers Stellung zu nehmen (pag. 30 f. Haftakten). Der Gesundheitsdienst des Regionalgefängnisses Thun teilte daraufhin am 1. Mai 2024 mit, dass der behandelnde Arzt derzeit in den Ferien sei und die angesetzte Frist deshalb nicht eingehalten werden könne (pag. 35 Haftakten).
6. Mit Verfügung vom 1. Mai 2024 wurde gestützt auf die Rückmeldung des Gesundheitsdienstes des Regionalgefängnisses Thun auf die weitere Einholung von ärztlichen Berichten verzichtet. Gleichzeitig wurden die Parteien darauf hingewiesen, dass allfällige Bemerkungen umgehend, d.h. bis am 2. Mai 2024 um 10:00 Uhr, einzureichen seien (pag. 38 f. Haftakten). Am 1. Mai 2024 wurde die Honorarnote von Rechtsanwalt B. _____ (pag. 42 Haftakten) und am 2. Mai 2024 die Eingabe mit den Schlussbemerkungen des Gesuchstellers (pag. 48 f. Haftakten) zu den Akten gereicht.
7. Der Beschuldigte befindet sich seit dem 19. Mai 2022 in Haft (insgesamt 716 Tage bzw. rund 24 Monate). Die Sicherheitshaft wurde zuletzt mit Beschluss vom 8. Dezember 2023 verlängert (pag. 670 ff. Hauptakten).
8. Das Urteil SK 23 215 des Obergerichts des Kantons Bern vom 8. Dezember 2023 ist noch nicht rechtskräftig, womit sich der Gesuchsteller weiterhin in der mit Beschluss vom 8. Dezember 2023 verlängerten Sicherheitshaft befindet. Für die Zulässigkeit bzw. die Prüfung der bedingten Entlassung gemäss Art. 86 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) wird indes ein rechtskräftiges Urteil vorausgesetzt, weshalb die Möglichkeit einer bedingten Entlassung für Inhaftierte im Status des vorzeitigen Strafvollzugs (Art. 236 StPO; KOLLER, in: Basler Kommentar Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N 7 zu Vor Art. 86) und damit erst recht während der Sicherheitshaft entfällt. Denn vor der rechtskräftigen Verurteilung steht die Dauer der Strafe, die für die bedingte Entlassung von entscheidender Bedeutung ist, nicht in jedem Fall fest (Urteil VerwGer ZH vom 10. Juli 1997, ZR 1998, Nr. 13).

Auf den diesbezüglichen Antrag des Gesuchstellers, er sei bedingt aus dem Regionalgefängnis zu entlassen, ist demnach nicht einzutreten. Der guten Ordnung halber sei erwähnt, dass für entsprechende Gesuche um bedingte Entlassung die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern (BVD) zuständig sind (Art. 42 der Verordnung über den Justizvollzug [JVV; BSG 341.11]). Unter den gegebenen Umständen bestand entsprechend kein Anlass, einen Anstaltsbericht gemäss Art. 86 Abs. 2 StGB über den Gesuchsteller einzuholen.

9. Im Rahmen eines Eventualantrags (vgl. Ziff. 2 hiervor) ersucht der Gesuchsteller weiter um Überweisung in die Bewachungsstation des Inselspitals zwecks Durchführung einer Operation. Über solche Gesuche ist in analoger Anwendung von Art. 233 StPO innert 5 Tagen zu entscheiden. Diese fünftägige Frist ist mit dem heutigen Entscheiddatum gewahrt. Zuständig für die Beurteilung ist im vorliegenden Fall die Verfahrensleitung (BERLINGER, in Basler Kommentar Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N 9 zu Art. 234 StPO).
10. Wird der Untersuchungs- oder Sicherheitsgefangene gemäss Art. 234 Abs. 2 StPO in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik eingewiesen, handelt es sich dabei weiterhin um Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft (BERLINGER, a.a.O., N 18 zu Art. 234 StPO). Nach den Grundvoraussetzungen von Art. 221 StPO – welche selbstredend weiterhin erfüllt sein müssen – ist Sicherheitshaft nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ein im Gesetz genannter Haftgrund vorliegt. Neben dem dringenden Tatverdacht muss damit entweder Flucht-, Kollusions- oder Wiederholungsgefahr gegeben sein. Überdies hat die Haft wie alle strafprozessualen Zwangsmassnahmen verhältnismässig zu sein (vgl. insbesondere Art. 197 StPO) und sie darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Für weitere allgemeine Ausführungen kann auf den Beschluss vom 8. Dezember 2023 verwiesen werden (pag. 670 ff. Hauptakten).

Im besagten Beschluss vom 8. Dezember 2023 hat die 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern zusammengefasst festgehalten, dass der dringende Tatverdacht zufolge der erstinstanzlichen Verurteilung und der oberinstanzlichen Feststellung, wonach der Gesuchsteller die Straftatbestände der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, der Hinderung einer Amtshandlung und des Verweisungsbruchs erfülle, ohne Weiteres gegeben sei. Weiter seien die besonderen Haftgründe der Flucht- sowie der Wiederholungsgefahr erfüllt. Auf diese Ausführungen kann vollumfänglich verwiesen werden, zumal sich die Situation bis heute – abgesehen von der Verschlechterung des Gesundheitszustandes, welche Einfluss auf die Frage der Verhältnismässigkeit der Sicherheitshaft hat und auf welche nachfolgend vertieft einzugehen ist – unverändert präsentiert.

11. Aus einer Erkrankung von strafprozessualen Häftlingen folgt nach der Praxis des Bundesgerichtes – per se – grundsätzlich noch kein Haftentlassungsgrund. Auf die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft muss allerdings verzichtet werden, wenn ihre Auswirkungen auf den Gesundheitszustand des Betroffenen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Haftzweck stehen (Art. 197 Abs. 1 Bst. d StPO, Art. 10 BV; vgl. hierzu auch BERLINGER, a.a.O., N 20 zu Art. 234 StPO m.w.H.). Entscheidend ist, ob eine adäquate medizinische Versorgung auch im Rahmen des Haftregimes gewährleistet werden kann (Urteile des BGer 1B_90/2021 vom 18. März 2021 E. 3.2; 1B_220/2020 vom 26. Mai 2020 E. 5.3 und 1B_175/2019 vom 2. Mai 2019 E. 3.2 je mit weiteren Hinweisen). Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden sodann in der Regel in Haftanstalten vollzogen, die diesem Zwecke vorbehalten sind und die daneben nur dem Vollzug kurzer Freiheitsstrafen dienen. Ist es aus medizinischen Gründen angezeigt, so kann die zuständige kantonale Behörde die inhaftierte Per-

son in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik einweisen (Art. 234 Abs. 2 StPO), wobei vorab zu prüfen ist, ob allenfalls eine Verlegung in ein anderes Gefängnis möglich ist, in dem die notwendige medizinische Infrastruktur besteht (BERLINGER, a.a.O., N 13 zu Art. 234 StPO).

Aus den aktenkundigen Berichten des Inseospitals des Kantons Bern vom 26. Februar 2024 (pag. 23 f. Haftakten) und 29. Februar 2024 (pag. 18 ff. Haftakten) ergibt sich ohne Weiteres, dass dem Gesuchsteller aus ärztlicher Sicht dringend eine notwendige Rücken-Operation empfohlen wird, wobei auch die möglichen bleibenden Schäden erwähnt werden (Parese, Überlaufblase, Nierenschädigung, Verlust Sexualfunktion etc.) und darauf hingewiesen wird, dass eine spätere Operation wahrscheinlich keine Besserung der neurologischen Symptomatik erzielen würde (vgl. insb. pag. 20 und pag. 23 Haftakten). Die beiden Schreiben des Gesuchstellers vom 15. April 2024 und vom 22. April 2024 an die Verfahrensleitung erwecken denn auch den Eindruck, dass er sich nunmehr – entgegen den damaligen Bemerkungen in den ärztlichen Berichten – einer Operation unterziehen will. Selbstredend kann die dringend empfohlene Operation weder im Regionalgefängnis Thun noch in einer anderen Haftanstalt durchgeführt werden. Es besteht indes die Möglichkeit, dass der Gesuchsteller die notwendige medizinische Behandlung bzw. Versorgung im Inseospital Bern erhält, wo er diesbezüglich bereits behandelt wurde. In der Bewachungsstation des Inseospitals können denn auch die Sicherheitsbedürfnisse der Sicherheitshaft gewährleistet werden. Der Gesuchsteller ist demnach in Anwendung von Art. 234 Abs. 2 StPO zur Durchführung der dringend notwendigen Operation am Rücken in die Bewachungsstation des Inseospitals Bern zu überweisen, wobei die diesbezüglichen Modalitäten (so etwa Aufgebot und Eintrittsdatum, Transport etc.) zwischen der Gefängnisleitung des Regionalgefängnisses Thun und der Bewachungsstation des Inseospitals Bern sowie den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD) abzusprechen sind.

Die Sicherheitshaft erweist sich nach dem Gesagten auch unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Probleme des Gesuchstellers derzeit als verhältnismässig, zumal Letzterer zur Durchführung der fraglichen Operation – wie bereits erwähnt – in die Bewachungsstation des Inseospitals Bern verlegt werden kann. Vorliegend bestehen schliesslich keine Hinweise darauf, dass eine adäquate medizinische Behandlung bzw. Versorgung des Gesuchstellers auf der Bewachungsstation des Inseospitals Bern nicht gewährleistet werden kann und er deshalb aus der Haft zu entlassen wäre.

12. Entsprechend den vorangegangenen Ausführungen wird – im Rahmen des Haftregimes der Sicherheitshaft – eine Verlegung des Gesuchstellers in die Bewachungsstation des Inseospitals angeordnet, damit er sich der dringend empfohlenen Operation am Rücken unterziehen und entsprechend medizinisch versorgt werden kann. Anschliessend – sobald ein stationärer Aufenthalt auf der Bewachungsstation des Inseospitals Bern nicht mehr medizinisch indiziert ist – ist eine Rückführung des Gesuchstellers in das Regionalgefängnis zu organisieren. Ein Gesuch um bedingte Entlassung an die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern (BVD) im Sinne

von Art. 86 StGB ist nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Obergerichts des Kantons Bern vom 8. Dezember 2023 möglich.

13. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 500.00, vom Kanton Bern zu tragen. Rechtsanwalt B._____ ist entsprechend seiner als angemessen erachteten Honorarnote vom 1. Mai 2024 vom Kanton Bern mit CHF 750.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen. Der Gesuchsteller hat keine Rück- und/oder Nachzahlungspflicht (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Bern, 3. Mai 2024

Die Präsidentin i.V.:

Oberrichterin Weingart

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Hinweise

Eingaben per Fax und gewöhnlicher E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossienummer (SK 24 203) anzugeben.